



Bettina Kriegel

Möglichkeiten der Forderungsbefriedigung durch Gläubigeranfechtung

1. Einleitung

Für Gläubiger, die ihre Forderungen gerichtlich geltend machen müssen, sind lange Verfahrensdauern oft nicht nur deshalb misslich, weil sie es mit sich bringen, dass der Betroffene lange auf sein Geld warten muss. Vielmehr besteht häufig die Befürchtung, man werde letzten Endes leer ausgehen, weil nach Verfahrensabschluss im Wege der Zwangsvollstreckung nichts mehr beigetrieben werden kann.

Diese Befürchtung bewahrheitet sich leider nicht nur in Fällen, in denen der Schuldner von vorneherein vermögenslos war, sondern es geschieht vielmehr immer wieder, dass noch vorhandene Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden könnte, im Hinblick auf das rechtshängige Verfahren beiseite geschafft werden.

In derartigen Fällen kann für den betroffenen Gläubiger die Möglichkeit bestehen, im Wege der sogenannten Gläubigeranfechtung nach dem Anfechtungsgesetz (AnfG) doch noch eine Befriedigung seiner Forderung zu erlangen.

2. Das Anfechtungsgesetz

Die Neigung von Schuldnern, die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens auszunutzen, um Vermögen, in das gegebenenfalls vollstreckt werden könnte, rechtzeitig „in Sicherheit zu bringen“ ist alt – ebenso die rechtlichen Mittel, dem gegenzusteuern.

Die Regelungen des heutigen Anfechtungsgesetzes haben vom Grundgedanken her ihre Wurzeln in der sogenannten „actio pauliana“ des römischen Rechts. Schon diese sah eine Rückgewährverpflichtung vor, wenn ein Schuldner etwas unentgeltlich oder mit

dem Willen und beabsichtigten Erfolg weggegeben hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen und diese Gläubigerbenachteiligungsabsicht dem Empfänger der Leistung bekannt war.

Daran hat sich im Kern bis heute nichts geändert. Auch das Anfechtungsgesetz, das letztlich sehr starke Parallelen zum Recht der Insolvenzanfechtung nach der Insolvenzordnung aufweist, sieht Regelungen vor, mit denen entsprechende Vermögensverschiebungen zugunsten des betroffenen Gläubigers rückgängig gemacht werden können.

3. Grundvoraussetzungen der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz

Eine Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz kann nur durchgeführt werden, wenn über das Vermögen des eigentlichen Forderungsschuldners kein Insolvenzverfahren eröffnet ist (§ 1 AnfG).

Ferner muss der anfechtende Gläubiger anfechtungsberechtigt sein.

Nach § 2 AnfG ist das dann der Fall, wenn

der Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und

die Forderung aus diesem Schuldtitel fällig ist **und**

die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat **oder**

wenn anzunehmen ist, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird.



Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn in der letzten Zeit vor einer möglichen Zwangsvollstreckung des anfechtenden Gläubigers bereits andere Gläubiger fruchtlos gebliebene Zwangsvollstreckungsversuche unternommen haben, oder z. B. der Schuldner in der Vollstreckung eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ausweislich derer er nicht über ausreichende pfändbare Vermögenswerte für eine Befriedigung des Gläubigers verfügt.

In solchen Fällen wird dem Gläubiger wenigstens nicht zugemutet, vor einer Gläubigeranfechtung Kosten- und Zeitaufwand für eine mutmaßlich erfolglos bleibende Vollstreckung aufzuwenden.

Auch wenn die Grundvoraussetzungen – kein eröffnetes Insolvenzverfahren und Anfechtungsberechtigung – vorliegen, sind selbstverständlich nicht alle Rechtshandlungen anfechtbar, die der Schuldner vorgenommen hat.

4. Die wichtigsten Anfechtungstatbestände

In der Praxis am häufigsten relevant werden dürften die Anfechtungstatbestände der §§ 3 und 4 Anfechtungsgesetz, die die Anfechtbarkeit unentgeltlicher Leistungen und vorsätzlicher Benachteiligungen von Gläubigern regeln.

Nach § 4 AnfG ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners anfechtbar, es sei denn, sie wäre früher als 4 Jahre vor der Anfechtung vorgenommen worden. Ausgenommen von der Anfechtbarkeit sind nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert.

„Verschenkt“ also z. B. der Schuldner das in seinem Eigentum stehende von ihm und seiner Familie genutzte Hausgrundstück an seine Ehefrau, um sich die Gebrauchsvorteile des Grundstücks zu erhalten und eine Vollstreckung des Gläubigers in dieses Vermögensgut zu verhindern, so kann von der beschenkten Ehefrau ohne Weiteres das verschenkte Gut herausverlangt werden, soweit dies zur Befriedigung des anfechtenden Gläubigers notwendig ist.

Unentgeltliche Verschiebungen von Vermögensbestandteilen des Schuldners können also relativ leicht wieder rückgängig gemacht werden.

Die Schwierigkeiten in derartigen Fällen liegen zumeist wesentlich weniger im rechtlichen Bereich als im praktischen. Sehr häufig fehlt es den betroffenen Gläubigern an Kenntnissen über die genauen Eigentumsverhältnisse an erkennbar gewordenen Vermögenswerten und im Falle der erfolgten Vermögensverschiebung erst recht an Kenntnissen über den der Vermögensverschiebung zugrunde liegenden Rechtsgrund.

Insoweit ist es zumindest dann, wenn man Anlass hat, unredliches Verhalten des Schuldners zu befürchten, äußerst ratsam, frühzeitig, also auf jeden Fall schon während des laufenden Verfahrens gegen den Schuldner, sämtliche zugänglichen Informationen über dessen Vermögen und etwaige Veränderungen des Vermögensstandes zu sammeln.

Neben der Anfechtung unentgeltlicher Leistungen des Schuldners hat vor allem die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners, die auf eine vorsätzliche Benachteiligung seiner Gläubiger gerichtet sind, größere praktische Relevanz.

Insoweit regelt § 3 AnfG in seinen beiden Absätzen zwei unterschiedliche Tatbestandsalternativen.

Die Vorschrift lautet:

„§ 3 *Vorsätzliche Benachteiligung:*

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Dieses Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138 der Insolvenzordnung) geschlossener entgeltlicher



Vertrag, durch den seine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor der Anfechtung geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.“

Eine **unmittelbare** Gläubiger-benachteiligung, wie sie § 3 Abs. 2 AnfG voraussetzt, ist dann zu bejahen, wenn die Benachteiligung ohne Hinzukommen späterer Umstände schon mit der Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung selbst eintritt.

Das ist z. B. dann zu bejahen, wenn der Schuldner ein einseitiges Vermögensopfer ohne ausgleichende Gegenleistung erbringt, wenn er auf eine Verbindlichkeit bezahlt, die er durch eine Einwendung hätte abwehren können oder wenn er einen für ihn nachteiligen Vertrag erfüllt.

Im Gegensatz hierzu setzt § 3 Abs. 1 AnfG nicht den Eintritt einer Gläubiger-benachteiligung voraus, sondern für die Anfechtbarkeit genügt die vom Empfänger der anzufechtenden Leistung erkannte Absicht des Schuldners, durch die Handlung seine Gläubiger zu benachteiligen. Auf eine **unmittelbare** Gläubigerbenachteiligung muss die Absicht des Schuldners nicht gerichtet sein.

Eine (einfache, mittelbare) Gläubigerbenachteiligung ist schon dann zu bejahen, wenn die fragliche Handlung das pfändbare Aktivvermögen des Schuldners verringert oder den Gläubigerzugriff nicht unbedeutend erschwert oder verzögert.

Die in § 3 Abs. 1 AnfG als Tatbestandsmerkmal genannte Gläubigerbenachteiligungs**absicht** setzt nicht voraus, dass die Gläubigerbenachteiligung tragender Beweggrund für die angefochtene Handlung des Schuldners gewesen sein müsste.

Vielmehr genügt insoweit ein bedingter Vorsatz, das heißt es reicht aus, wenn der Schuldner um die gläubigerbenachteiligende Wirkung seiner Handlung wusste und diese Folge billigend in Kauf genommen hat. Von einem billigenden Inkaufnehmen ist in der Regel auszugehen, wenn der Schuldner eine

Handlung mit dem Wissen vornimmt, dass diese die Befriedigungsaussichten anderer Gläubiger notwendigerweise oder aller Wahrscheinlichkeit nach mindert, es sei denn, es liegen ausnahmsweise ganz besondere Umstände vor.

Das Kriterium des Handelns mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz ist daher häufiger erfüllt als man bei einem ersten Blick auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 AnfG vermuten könnte.

Ähnliches gilt auch für die von § 3 Abs. 1 AnfG vorausgesetzte Kenntnis des Leistungsempfängers von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des handelnden Schuldners. Insoweit kommt dem Anfechtenden insbesondere die Vermutungsregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 AnfG zu Hilfe.

Danach wird die Kenntnis des Empfängers der angefochtenen Leistung vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners widerleglich vermutet, wenn dieser wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit wird im Anfechtungsgesetz genauso ausgelegt wie in der Insolvenzordnung.

Zahlungsunfähig ist danach nicht etwa erst derjenige, der über keine Mittel zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten mehr verfügt, sondern bereits derjenige, der nicht in der Lage ist, mindestens 90 % seiner fälligen Verbindlichkeiten innerhalb des Zeitraumes von maximal 3 Wochen auszugleichen. Dementsprechend kann Zahlungsunfähigkeit auch dann vorliegen, wenn der Schuldner noch ganz erhebliche Zahlungen erbringen kann und erbringt. Maßgeblich ist das Verhältnis der liquiden Mittel zu den fälligen Verbindlichkeiten des Schuldners.

Über dieses Verhältnis weiß der Leistungsempfänger, jedenfalls wenn er ein außenstehender Dritter ist, in aller Regel nicht Bescheid. Diesem Umstand trägt die Rechtsprechung dadurch Rechnung, dass sie eine Kenntnis der (zumindest drohenden) Zahlungsunfähigkeit schon dann annimmt, wenn



dem Leistungsempfänger bestimmte Indizien bekannt geworden sind, die auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit verweisen.

Das kann z. B. die eigene Erfahrung sein, fruchtlos gegen den Schuldner vollstreckt zu haben, das Wissen, dass die eigenen Forderungen gegenüber diesem Schuldner über einen längeren Zeitraum ungedeckt geblieben sind und den Umständen nach noch andere Gläubiger vorhanden sein dürften oder der Inhalt einer Stundungsbitte.

Die Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 3 Abs. 1 AnfG sind daher deutlich einfacher zu erfüllen, als man bei einer ersten Lektüre der Vorschrift annehmen könnte.

Es kann daher im Einzelfall sehr lohnend sein, genaue Beobachtungen über etwaige Vermögensverschiebungen durch den Schuldner zu tätigen.

5. Anfechtungsfristen

Nach §§ 3, 4 AnfG muss die Anfechtung innerhalb einer bestimmten Frist ab Vornahme der anfechtbaren Handlung vorgenommen werden. Dabei meint Anfechtung im Sinne der §§ 3, 4 AnfG die **gerichtliche** Geltendmachung der Anfechtbarkeit der fraglichen Rechtshandlung (§ 7 AnfG).

Weil eine Anfechtungsberechtigung erst gegeben ist, wenn der Gläubiger über einen vollstreckbaren Schuldtitel verfügt, die Forderung daraus fällig ist und gegebenenfalls noch erfolglos die Zwangsvollstreckung versucht wurde (siehe oben, Ziff. 3), kann die Einhaltung der Fristen der §§ 3, 4 AnfG durchaus problematisch werden.

Insoweit sieht § 7 Abs. 2 AnfG allerdings eine Ausnahmenvorschrift zugunsten des anfechtenden Gläubigers vor.

Hat der Gläubiger, **bevor** er einen vollstreckbaren Schuldtitel erwirkt hat oder seine Forderung daraus fällig war, dem Anfechtungsgegner seine Absicht, die Rechtshandlung anzufechten, schriftlich mitgeteilt, so wird die Frist vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung zurückgerechnet, wenn der Schuldner

schon zu dieser Zeit unfähig war, den Gläubiger zu befriedigen und wenn bis zum Ablauf von 2 Jahren seit diesem Zeitpunkt die Anfechtbarkeit gerichtlich geltend gemacht wird.

Im Falle von Vermögensverschiebungen während eines laufenden Verfahrens muss die schließlich fruchtlose Zwangsvollstreckung also nicht das „letzte Wort“ bleiben. Um eine Gläubigeranfechtung durchführen zu können, sind eine genaue und frühzeitige Beobachtung etwaiger Vermögensverschiebungen des Schuldners und zügiges Handeln geboten.



Über KANZLEI NICKERT, Offenburg:

KANZLEI NICKERT ist eine Unternehmerkanzlei im besten Sinne: Sie bietet in den Bereichen Rechtsberatung, Steuerberatung und betriebswirtschaftliche Beratung all diejenigen Dienstleistungen an, die ein Unternehmen / Unternehmer klassischerweise benötigt. Zudem hat sie Kompetenzzentren für die Bereiche Bau, Sanierungsberatung sowie Personalwesen eingerichtet. Rechtsanwälte, Fachanwälte für Steuerrecht und Steuerberater arbeiten dabei Hand in Hand.

KANZLEI NICKERT ist seit März 2009 zertifiziert nach ISO 9001:2008 und für die Steuerberatung zusätzlich nach dem DStV-Qualitätssiegel, dem Qualitätsstandard des Deutschen Steuerberaterverbandes. 2009 und 2011 wurde die Kanzlei von FOCUS MONEY in die Liste der TOP-Steuerberater aufgenommen.*

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kanzlei-nickert.de

Disclaimer:

Falls Sie über den Beitrag hinausgehende Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Allerdings weisen wir Sie darauf hin, dass wir diese individuelle Leistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz auch abrechnen.

Alle Angaben sind sorgfältig geprüft. Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verordnungen sowie Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

*) Die Einstufung durch FOCUS Money basiert auf einem fachlichen Multiple Choice Test und einer Abfrage von weichen Kriterien, wie z. B. durchschnittliche Fortbildungstage. Letztere werden von FOCUS Money nicht überprüft.